



Landshamer Str.11  
81929 München

Telefon: 089 – 13 01 14 83  
Fax: 089 – 13 01 14 84  
Mail: [info@vfd-bayern.de](mailto:info@vfd-bayern.de)  
Web: [www.vfd-bayern.de](http://www.vfd-bayern.de)

Vereinigung der Freizeitreiter  
und –fahrer in Deutschland e.V.

VFD Landesverband Bayern, Landshamer Str. 11, 81929 München

per E-Mail [poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)  
Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz  
z.H.  
Herrn Staatsminister Thorsten Glauber



Ihr Zeichen  
62f-U8667.0-2019/1-52  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort  
Unser Zeichen

Sachbearbeiter  
Herr Natschack  
E-Mail  
[natschack@vfd-bayern.de](mailto:natschack@vfd-bayern.de)

München, 26.02.2021

**Anlage:** Unsere Stellungnahme vom 12.10.2021

Sehr geehrter Herr Staatsminister Glauber,

die Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland (VFD) hat bundesweit über 70.000 Mitglieder, davon im Landesverband Bayern über 6.000 Mitglieder. Wir sind neben der Reiterlichen Vereinigung (FN) der zweitgrößte Pferdesportverband.

Leider wurden die bayerischen Pferdesportverbände nicht am Entwurf der neuen Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Naturschutzgesetz beteiligt, obwohl diese erheblich in die Rechte der Reiter und Pferdegespannfahrer eingreift. Auch nachdem wir über andere Verbände darüber informiert wurden und Ihnen unaufgefordert eine Stellungnahme zum Entwurf zukommen haben lassen (E-Mail v. 12.10.2020, 11:43 Uhr an die Sachbearbeiterin, Frau Eva Herzer - [eva.herzer@stmuv.bayern.de](mailto:eva.herzer@stmuv.bayern.de)), haben wir von Ihrer Behörde leider weder eine Eingangsbestätigung noch eine Antwort erhalten.

Die Neufassung der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Naturschutzgesetz hat nicht nur im Pferdesport hohe Wellen geschlagen, sondern auch bei vielen anderen Verbänden und nicht zuletzt jetzt auch bei den Rollstuhlfahrern. Der Grund dafür sind einige missverständliche oder sogar falsche Interpretationen des BayNatschG.

In der Neufassung der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Naturschutzgesetz widersprechen einige Auslegungen dem Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung, dem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshof vom 16.06.1975 (BayVerfGHE 28, 107) sowie dem Gesetzestext des Bayer. Naturschutzgesetz selbst. Damit würden die verfassungsgemäßen und vor dem BayVerfG eingeklagten Rechte auf Erholung der Reiter und Fahrer in der freien Natur erheblich eingeschränkt.

In der am 01.08.1973 in Kraft getretenen Änderung des Bayer. Naturschutzgesetzes sollte das Reiten nur noch auf solchen Privatwegen und Flächen in der freien Natur zulässig sein, die eigens für das Reiten freigegeben sind.

Dagegen klagte unser Verband zusammen mit dem Bayerischen Reit- und Fahrverband vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof.

In dem dazu ergangenen Urteil wurde der betreffende Art. 24 Abs. II des BayNatschG als rechtswidrig festgestellt.

Der BayVerfGH stellte klar, dass zum Betretungsrecht im Sinne des Art. 141 Abs. 3 der BV auch das Reiten gehört:

*RN 80 „Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG ist mit Art 141 Abs 3 Satz 1 BV insoweit nicht vereinbar, als er das Reiten nur auf solchen Privatwegen und Flächen in der freien Natur für zulässig erklärt, die eigens dafür freigegeben sind.*

*Nach Art. 24 Abs. 2 BayNatSchG ist das Reiten unbeschadet der straßenverkehrs- und wegerechtlichen Vorschriften nur auf solchen Privatwegen und Flächen in der freien Natur zulässig, die eigens für das Reiten freigegeben sind. Wandern und Radfahren sind vorrangig.*

*Diese Vorschrift bewirkt, dass Reiter zwar weiterhin als Ausfluss des Gemeingebrauchs öffentliche Wege im Sinne des Straßen- und Wegerechts benutzen dürfen, hingegen ist das Reiten auf Privatwegen **und auf Flächen in der freien Natur (Flur, Weide, Wald, vgl. hierzu Art. 22 Abs. 1 BayNatSchG)** nur zulässig, wenn diese Wege und Flächen dafür eigens freigegeben worden sind.*

***Diese das Reiten weitgehend beschränkende Regelung ist mit Art. 141 Abs 3 Satz 1 BV nicht vereinbar. Danach ist der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte im ortsüblichen Umfang, jedermann gestattet.“***

Der damalige Art. 22 und 24 BayNatschG wurde daraufhin geändert und zum Betreten im Sinne des BayNatschG gehört seitdem ausdrücklich auch das Reiten.

Während dies in der alten Vollzugsbekanntmachung auch noch so kommentiert wurde, wird in der neuen Fassung vertreten, dass das Reiten auf Wege beschränkt ist, die sich dafür eignen. Ein Reiten abseits geeigneter Wege verstoße gegen das naturschutzrechtliche Betretungsrecht. (u.a. 1.3.3.1 Satz 8)

Dies widerspricht jedoch, wie bereits dargelegt, dem Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung.

Eignung von Privatwegen zum Reiten und Fahren mit Pferdegespannen:

Die Eignung von Privatwegen darf nicht im Ermessen des Wegeeigentümers stehen. Dies würde das Betretungsrecht aushöhlen, da der Wegeeigentümer willkürlich Wege sperren könnte.

Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 12.10.2020.

**Wir bitten Sie daher, bei der in den Medien angekündigten Überarbeitung der Vollzugshinweise auch die Ausführungen zum Betretungsrecht für Reiter nochmals zu prüfen und im Sinne der Bayerischen Verfassung klarzustellen.**

Die Vollzugshinweise in der jetzigen Form werden sicher zu Klagen führen, bei denen man sich auf die Ausführungen Ihres Ministeriums beruft. Wir werden unseren Mitgliedern satzungsgemäß Unterstützung gewähren um ihr verfassungsmäßig garantiertes Recht auf Erholung in der freien Natur durchzusetzen. Es wäre uns aber sehr daran gelegen, solche Streitigkeiten und Klagen durch eine Klarstellung in den Vollzugshinweisen zu vermeiden.

Dabei geht es nicht um ein wildes Querfeldeinreiten, sondern z.B. um die Möglichkeit im Herbst auch einmal abseits von befestigten Wegen auf abgeernteten Flächen zu reiten und auch einmal über ein Stoppelfeld zu galoppieren ohne dabei irgendwelche Schäden i.S. des Art. 26 Abs. II BayNatschG zu verursachen.

Das Betretungsrecht für landwirtschaftliche genutzte Flächen außerhalb der Nutzzeit ist ja abschließend in Art. 30 BayNatschG geregelt.

Es wäre uns sehr daran gelegen, solche Streitigkeiten und Klagen durch eine Klarstellung in den Vollzugshinweisen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Heiner Natschack  
Dipl. Verwaltungswirt  
2. Vorsitzender der VFD-Bayern